



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand

- 1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Filmhersteller (im Sinn der §§ 94, 95 UrhG), Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte von Werbefilmen und anderen Werken der Werbung aus dem Urheberrecht ergeben, sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen unter den Berechtigten. Die Gesellschafterversammlung entscheidet unter Beachtung des § 9 VGG gemäß § 10 Abs. 2 m) dieses Gesellschaftsvertrages über den genauen Umfang der zum Tätigkeitsbereich der Gesellschaft gehörenden Rechte.
- 2) Die Gesellschaft unterteilt ihre Berechtigten in die folgenden Kategorien von Rechten (nachfolgend „Rechtekategorie“):
- A) Leistungsschutzrechte der Werbefilmproduzenten
 - B) Sonstige Urheber- und Leistungsschutzrechte für Werbefilme
- 3) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft nach § 2 VGG. Sie beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinnen.
- 4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Tochtergesellschaften zu gründen oder zu erwerben sowie Zweigniederlassungen zu gründen.
- 5) Rechteinhaber, deren Rechte von der Gesellschaft wahrgenommen werden, können Rechte ihrer Wahl für Gebiete ihrer Wahl durch die Gesellschaft wahrnehmen lassen sofern keine objektiven Gründe entgegenstehen. Hierüber schließen Gesellschaft und



Rechteinhaber einen Wahrnehmungsvertrag ab, welcher der Textform bedarf. Im Berechtigungsvertrag können auch Bedingungen für die Nutzung von nicht-kommerziellen Zwecke geregelt werden.

§ 3 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Delegierten,
- d) der Aufsichtsrat

§ 4 Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann weiter jedem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Diese Regelungen gelten auch für jeden Liquidator.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig macht.
- 4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, ihre Tätigkeit solide, umsichtig und angemessen zu erfüllen (§ 21 Abs. 1 VGG). Sofern ein Geschäftsführer gleichzeitig auch Berechtigter ist, sind Interessenskonflikte zu vermeiden, indem dieser an keinen Beschlussfassungen mitwirken darf, die seine Interessen als Berechtigter tangieren. Unvermeidbare Interessenskonflikte sind offenzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann hierzu nähere Bestimmungen treffen.

§ 5 Neuaufnahme von Gesellschaftern, Belastung und Übertragung von Geschäftsanteilen

- 1) Rechtsinhaber im Sinn des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, die mit der Gesellschaft auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahr-



nehmungsverhältnis stehen, sowie Einrichtungen, die solche Rechtsinhaber vertreten, werden auf schriftlichen Antrag als Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen, wenn sie die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Der Umfang der Ansprüche der von dem Rechtsinhaber bzw. der Einrichtung vertretenen Rechtsinhaber an dem Aufkommen der Gesellschaft ist maßgeblich und beträgt mindestens 15 Prozent der im Geschäftsjahr vor der Antragstellung auf die Rechtekategorie des Rechtsinhabers bzw. der Einrichtung entfallenden Gesamteinnahmen der Gesellschaft; und
 - b) der Rechtsinhaber bzw. die Einrichtung ist in der Lage, die Art und den Umfang der Ansprüche gegen die Gesellschaft der von ihm bzw. ihr vertretenen Rechtsinhaber zweifelsfrei nachzuweisen
- 2) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 vor, dann sind die Gesellschafter verpflichtet, der Aufnahme des neu aufzunehmenden Gesellschafters zuzustimmen. Sofern die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen, ist die Aufnahme weiterer Gesellschafter nur möglich mit Wirkung zu Beginn eines Geschäftsjahres.
 - 3) Die Neuaufnahme eines Gesellschafters erfolgt im Wege der Kapitalerhöhung. Der durch die Kapitalerhöhung zu bildende Anteil ist im Verhältnis der bestehenden Gesellschaftern so zu bemessen, dass er nach der Kapitalerhöhung dem Anteil des Neugesellschafters am Gesamtaufkommen der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages entspricht. Fällt eine Voraussetzung des Abs.1) a) bis b) weg, kann der Anteil eingezogen werden. Die Kosten der Kapitalerhöhung trägt der hinzutretende Gesellschafter.
 - 4) Ein Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft nur abtreten, sie belasten oder sonst über sie verfügen, wenn alle übrigen Gesellschafter dem vorher zugestimmt haben.

§ 6 Erbfolge

Die Gesellschaft wird mit Erben oder Vermächtnisnehmern eines Gesellschafters nicht fortgesetzt. Stirbt ein Gesellschafter, beschließen die übrigen Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen darüber, ob der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters eingezogen wird oder an die Gesellschaft abzutreten ist. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters kein Stimmrecht. § 7 letzter Satz gilt entsprechend.



§ 7 Einziehung

- 1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Soweit hierbei das Rückzahlungsverbot von Stammeinlagen betroffen wird, müssen die übrigen Gesellschafter die erforderlichen Mittel im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufbringen.
- 2) In folgenden Fällen können die übrigen Gesellschafter auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters die Einziehung beschließen:
 - c) Wenn ein Gesellschafter in der Weise gegen diese Satzung oder seine Treuepflichten verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 140 HGB verlangt werden könnte.
 - d) Wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.
 - e) Wenn in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt dem betroffenen Gesellschafter binnen einem Monat, diese Maßnahmen wieder aufzuheben.
 - f) Wenn ein Gesellschafter gemäß § 8 der Satzung kündigt.
 - g) Wenn ein Gesellschafter stirbt (vgl. § 6 der Satzung).
- 3) In allen vorstehenden Fällen kann auch beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere Personen zu übertragen hat. Der betroffene Gesellschafter hat in allen Fällen kein Stimmrecht. Die Einziehung wird mit Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Einziehungsverlangens bis zum Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses ruhen die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

§ 8 Kündigung

Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Nach rechtswirksamer Kündigung können die Gesellschafter einen Beschluss gemäß § 7 der Satzung fassen. Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ein solcher Beschluss dem kündigenden Gesellschafter nicht mitgeteilt, so entfallen mit Beginn des neuen Geschäftsjahres für den kündigenden Gesellschafter alle in dieser Satzung festgelegten Verfügungsbeschränkungen.



§ 9 Abfindung

In allen Fällen, in denen ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil durch Beschluss der übrigen Gesellschafter verliert, hat er Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung entspricht der Höhe des bei Erwerb bezahlten Kaufpreises der übernommenen Einlage. Die sich so ergebende Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres auszuführen. Die erste Zahlung erfolgt am Ende des auf den Ausscheidungsstichtag folgenden Jahres. Vorzeitige Zahlungen können jederzeit erbracht, aber nicht verlangt werden. Nicht ausbezahlte Beträge sind mit 2 % - zwei von Hundert – über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- 1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Satzung der Verwertungsgesellschaft;
 - b) den jährlichen Transparenzbericht;
 - c) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Gesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Gesellschaft;
 - d) die Verteilungspläne;
 - e) die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten;
 - f) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten;
 - g) die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen;
 - h) den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;



- i) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;
 - j) den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen;
 - k) die Wahrnehmungsbedingungen;
 - l) die Tarife;
 - m) die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte;
 - n) die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen;
 - o) die Ernennung und Entlassung sowie die Vergütung und sonstige Leistungen der Geschäftsführer;
 - p) die Ernennung und Entlassung sowie die Vergütung und sonstige Leistungen des Aufsichtsrats.
- 3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in den Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail, gefasst werden, wenn alle Gesellschafter und, soweit sie gemäß § 11 Abs. 2 an den jeweiligen Beschlüssen stimmberechtigt sind, Delegierte an der Beschlussfassung teilnehmen, kein Gesellschafter oder stimmberechtigter Delegierter dem jeweiligen Verfahren widerspricht und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt.
- 4) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, darüber hinaus dann, wenn die Mehrheit der Gesellschafter, ein Delegierter oder die Geschäftsführung eine Einberufung für erforderlich hält.
- 5) Gesellschafterversammlungen berufen die Geschäftsführer ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einladungen zu den Gesellschafterversammlungen erfolgen schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.
- 6) Jeder Gesellschafter ist zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung berechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 % des Stammkapitals vertreten ist oder in einer anderen unter Absatz 10 geregelten Art und Weise an der Abstimmung teilnimmt. Die Anwesenheit der Delegierten ist für die Beschlussfähigkeit unerheblich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, die für die Gegen-



stände der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der 3/4-Mehrheit, soweit nichts Anderes gesetzlich oder in dieser Satzung bestimmt ist:
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Aufnahme weiterer Gesellschafter und Veräußerung von Geschäftsanteilen an andere als Mitgesellschafter;
 - d) Kapitalerhöhung und -herabsetzung.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 100 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

- 8) Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Gesellschafter, die sich der Stimme enthalten oder gesetzlich vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (§ 47 Abs. 4 GmbHG), werden nicht erschienenen Gesellschaftern gleichgestellt.
- 9) Eine Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung kann nicht gestützt werden auf eine durch eine technische oder organisatorische Störung verursachte Verletzung von Rechten des elektronischen Zugangs oder der elektronischen Abstimmung, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen.
- 10) Gesellschafter können sich gegenseitig oder einen Dritten schriftlich zur Vertretung in einer bestimmten Gesellschafterversammlung bevollmächtigen. Der Gesellschafter stellt sicher, dass seine Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt (§ 19 Absatz 4 Satz 1 VGG) und entsprechend eventuellen Weisungen erfolgt (§ 19 Absatz 4 Satz 4 VGG). Mit der Einladung wird auf diese Pflicht des Mitglieds hingewiesen.
- 11) Sofern ein Gesellschafter von der Bevollmächtigung absehen will, selbst aber an der Teilnahme verhindert ist, ist er berechtigt, auf elektronischem Wege z.B. per Videokonferenz an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und abzustimmen, sofern er dies mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung schriftlich verlangt.
- 12) Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben ein Recht an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- 13) Die Delegierten sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen; dies gilt auch für Sitzungen, bei denen keine Beschlüsse im Sinn des §



11 Abs. 2 gefasst werden. Sie erhalten in jedem Fall Abschriften der Sitzungsprotokolle und Gesellschafterbeschlüsse.

§ 11 Delegierte

- 1) Die Berechtigten wählen für die Rechtekategorie A) zwei Delegierte und für die Rechtekategorie B) einen Delegierten, die die Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten nach § 20 VGG bilden.
- 2) Die Delegierten wirken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Entscheidungen der Mitgliederversammlung stimmberechtigt mit, soweit das Gesetz dies vorsieht. Ansonsten wirken sie beratend mit. Sie sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- 3) Soweit das Gesetz bestimmt, dass die Delegierten stimmberechtigt sind, besitzt die Vertretung der Delegierten in der Gesellschafterversammlung 25% der Stimmrechte. Die Stimmrechte der Gesellschafter verringern sich entsprechend pro rata ihrer Anteile auf insgesamt 75% der Stimmrechte. Die Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten entscheidet über die Ausübung ihres Stimmrechts mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Delegierten.
- 4) Für die Ausübung ihres Rechts auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung sowie ihres Stimmrechts gelten für die Delegierten § 10 Abs. 11 entsprechend.
- 5) Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwendungsersatz für die Teilnahme an Sitzungen.

§ 12 Wahl der Delegierten

- 1) Für jede Rechtekategorie gemäß § 2 Abs.2 der Satzung wird jeweils die in der Satzung definierte Anzahl der Delegierten und ein Vertreter gewählt. Nur die Berechtigten, die einer Rechtekategorie angehören, haben jeweils das aktive sowie das passive Wahlrecht für die entsprechende Rechtekategorie.
- 2) Die Delegierten werden von den Wahrnehmungsberechtigten für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet in der darauffolgenden Wahl mit Beginn der Neuwahl. Findet die Neuwahl nicht vier Jahre später statt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl. Scheidet ein Delegierter, egal aus welchem Grund, frühzeitig aus, übernimmt der Vertreter die Position als Delegierter.
- 3) Die Wahl findet entweder auf einer Versammlung der Wahlberechtigten statt oder erfolgt durch schriftliche Wahl. Die Wahl wird alle vier Jahre rechtzeitig zum planmä-



ßigen Ablauf der Amtszeit durch die Geschäftsführer durchgeführt. Die Einberufung einer Versammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Findet die Wahl im schriftlichen Verfahren statt ist sicherzustellen, dass die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen können.

- 4) Wahlberechtigt sind alle Wahrnehmungsberechtigten, die mit der Gesellschaft einen wirksamen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben und die in mindestens einem der beiden Ausschüttungsjahre vor der Wahl Ansprüche in ihrer Rechtekategorie erworben haben. Hierfür genügt die Meldung berechtigter Werke für das Ausschüttungsjahr, ohne dass es auf die Höhe der erworbenen Ansprüche ankommt. Wählbar sind natürliche Personen auf Vorschlag von mindestens einem Wahrnehmungsberechtigten, wenn sie auch das aktive Wahlrecht besitzen. Wählbar ist nur, wer entweder persönlich einen Wahrnehmungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen hat oder wer vertraglich ein wahrnehmungsberechtigtes Unternehmen, welches mit der Gesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, als gesetzlicher Vertreter vertritt. Mit Ablauf des Wahrnehmungsvertrages eines Delegierten oder eines Unternehmens, das von einem Delegierten vertreten wird, scheidet der Betroffene als Delegierter aus.

§ 13 Aufsichtsrat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit der Funktion eines Aufsichtsgremiums gemäß § 22 VGG. Der Aufsichtsrat ist kein Organ gemäß § 52 GmbHG. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Rechtekategorie Leistungsschutzrechte Werbefilmproduzenten (A) zu bestellen. Ein weiteres Mitglied wird für die Rechtekategorie der Urheber- und Leistungsschutzrechte (B) bestellt.
- 2) Der Aufsichtsrat wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von Absatz 1 für auf unbestimmte Zeit bestellt und kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Aufwendungsersatz für die Teilnahme an Sitzungen. Die Gesellschafterversammlung kann entscheiden, dass Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung erhalten.
- 4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist bezüglich sämtlicher Angelegenheiten und Vorgänge der Gesellschaft - auch nach seinem Ausscheiden als Mitglied des Aufsichtsrats - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Aufsichtsratsmitglied ist auch nicht berechtigt, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Kenntnisse zu verwerten.
- 5) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber den Geschäftsführern oder gegenüber Dritten ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.



§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch den Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden. Der Aufsichtsrat hat insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Aufgaben:
 - a) Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Geschäftsführung der Gesellschaft;
 - b) Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Geschäftsführung möglicher von der Gesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen;
 - c) Beschluss über die Grundsätze des Risikomanagements auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - d) Beschluss über die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung oder die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
- 2) Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

§ 15 Verfahren des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig zu einer Sitzung zusammen oder, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder oder sein Vorsitzender oder sein Stellvertreter oder die Gesellschafterversammlung dies beantragen.
- 2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Schriftform, in Textform, im schriftlichen Umlaufverfahren sowie mündlich per Telefon oder per Videokonferenz anordnen, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats Stimmabgabe aufgefordert wurden und ihr kein Mitglied widerspricht.
- 3) Eine Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Textform unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Einladungsfrist für die Sitzung oder die Frist zur Stimmabgabe abkürzen.
- 4) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats, die bei einer Sitzung des Aufsichtsrats oder Beschlussfassung nicht anwesend sind, können per Telefon oder Videokonferenz teil-



nehmen oder ihre Stimme schriftlich oder E-Mail abgeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sich in einer Sitzung des Aufsichtsrats aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.

- 5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder in einer anderen unter Absatz 4 geregelten Art und Weise an der Abstimmung teilnimmt. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine weitere Aufsichtsratssitzung unter Beachtung sämtlicher Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese zweite Aufsichtsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig, wenn die Aufsichtsratsmitglieder hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und entweder alle Mitglieder anwesend sind oder abwesenden Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer von dem Vorsitzenden festzulegenden angemessenen Frist von mindestens einer Woche zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben.
- 6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Geschäftsführer ist eine Abschrift des Ergebnisprotokolls zu übersenden.

§ 16

Beschwerdeverfahren

- 1) Rechteinhaber, deren Rechte von der Gesellschaft wahrgenommen werden, können bei der Gesellschaft schriftlich oder in Textform Beschwerde einlegen. Gegenstand einer Beschwerde können insbesondere sein:
 - a) Die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
 - b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
 - c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
 - d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.
- 2) Die Gesellschaft entscheidet über die Beschwerde in Textform. Soweit ihr nicht abgeholfen wird, wird die Ablehnung begründet.



Seite 12

§ 17
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft.

§ 18
Sonstiges

- 1) Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gilt das Gesetz.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so soll davon der übrige Inhalt unberührt bleiben. Die Gesellschafter sind gegenseitig verpflichtet, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

§ 19
Gründungskosten

Die Gründungskosten bis zu 1.500,00 Euro übernimmt die Gesellschaft.